

REGIERUNGSRAT

27. März 2024

24.24

Motion Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher), Miro Barp, SVP, Brugg, Stephan Müller, SVP, Möhlin, Tonja Burri, SVP, Hausen, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, vom 16. Januar 2024 betreffend Notenpflicht bei Prüfungen von promotionswirksamen Fächern in der Volksschule; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Geltende Rechtsgrundlagen und aktuelle Praxis

Die Beurteilung in der Aargauer Volksschule ist im Schulgesetz (SAR 401.100) und in der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung; SAR 421.352) geregelt. Ab der 2. Klasse der Primarschule erfolgt die Promotion grundsätzlich aufgrund eines leistungsbezogenen und selektiven Notenzeugnisses, wobei weitere Leistungsbelege beigezogen werden können (§ 13a Abs. 1 Schulgesetz). In der 1. Klasse der Primarschule werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters mit einem Zwischenbericht in Worten und am Ende des Schuljahrs mit einem Lernbericht in Worten beurteilt (§§ 1 und 3 Promotionsverordnung). Ab der 2. Klasse der Primarschule erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters einen Zwischenbericht mit Noten und am Ende des Schuljahrs ein Jahreszeugnis mit Noten (§§ 2 und 3 Promotionsverordnung). Für jede einzelne Note hat die Lehrperson pro Schulhalbjahr so viele Belege (Prüfungen, aussagekräftige Arbeiten oder Nachweise von mündlichen Leistungen) in einem Beurteilungsdossier zu sammeln, wie im Aargauer Lehrplan Wochenlektionen für das entsprechende Fach festgelegt sind (§ 5 Abs. 3 Promotionsverordnung). Die Gewichtung der Beurteilungsbelege liegt im pflichtgemässen Ermessen der Lehrperson, wobei auf die Entwicklung während der Beurteilungsperiode besonders Rücksicht genommen werden muss (§ 5 Abs. 2 Promotionsverordnung).

Verbindliche Vorgaben zum Inhalt und zur Form der einzuholenden Beurteilungsbelege gibt es nicht. Es gilt diesbezüglich das Prinzip der Unterrichtsfreiheit, das heisst, die Lehrpersonen der Aargauer Volksschule entscheiden gestützt auf ihre professionelle Einschätzung und unter Einhaltung fachlicher Standards seit jeher selbst, wie sie die Leistungen der Schülerinnen und Schüler erheben und in welcher Form sie diese Leistungsnachweise beurteilen. In der Schulpraxis hat sich die Beurteilung von Lernkontrollen und Prüfungen mit Noten von 1–6 etabliert, dies insbesondere in den höheren

Schulstufen. Für die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Beurteilungen ist entscheidend, dass ein regelmässiger Austausch zwischen Lehrperson, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern zu deren Leistungsentwicklung stattfindet.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport stellt zum Thema der Beurteilung umfassende Informationen für Eltern wie auch eine Handreichung für Schulführungen und Lehrpersonen zur Verfügung.¹ Die Handreichung "Beurteilen in der Volksschule" für Schulführungen und Lehrpersonen geht neben den allgemeinen Rahmenbedingungen und Prinzipien der Beurteilung auch auf die Kriterien ein, die eine Beurteilung in puncto Transparenz zu erfüllen hat (siehe nachfolgende Ausführungen unter "Transparenz und Nachvollziehbarkeit").

Funktionen der Beurteilung

Beurteilungen können unterschiedliche Funktionen erfüllen. In der Regel wird zwischen der formativen, der summativen und der prognostischen Funktion von Leistungsbeurteilungen unterschieden.

Die formative Beurteilung ist förderorientiert und bezieht sich auf den Lernprozess. Sie zeigt den Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zur Entwicklung auf und liefert den Lehrpersonen Informationen, damit sie den Unterricht gezielt auf die Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler ausrichten können. Sie wird während des Lernprozesses fortlaufend durchgeführt. Der Fokus liegt auf der lernzielorientierten Bezugsnorm (Erreichen der Lernziele) sowie auf der individuellen Bezugsnorm (persönliche Entwicklungen, Lernfortschritte). Als Beurteilungsanlässe eignen sich Lernkontrollen, Beobachtungen, aber auch Dokumentationen, Lerntagebücher, Portfolios etc. Es erfolgt jeweils eine detaillierte Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler in mündlicher (Förder- und Standortgespräch) oder schriftlicher Form (Einschätzung in Worten, Bericht). Formatives Feedback gilt erwiesenermassen als Faktor mit stark positivem Einfluss auf die Lernleistung von Schülerinnen und Schülern (Hattie 2014, S. 132ff)² und ist insbesondere wichtig für den Erwerb und Aufbau von Kompetenzen.

Die summative Beurteilung ist bilanzierend und bezieht sich auf das Lernprodukt. Sie wird jeweils am Ende einer Lerneinheit durchgeführt und hält fest, inwiefern die Lernziele erreicht wurden. Die summative Beurteilung dient dem Nachweis des Lernerfolgs und ist Grundlage für die Qualifikation (Promotion, Selektion). Der Fokus liegt auf der lernzielorientierten Bezugsnorm (Erreichen der Lernziele). Als Beurteilungsanlässe eignen sich mündliche oder schriftliche Prüfungen sowie Arbeiten und Produkte wie zum Beispiel Präsentationen und Vorträge. Die Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler erfolgt eher in formalisierter und zusammengefasster Form (Noten, Punkte etc.).

Die prognostische Beurteilung ist vorausblickend und macht eine Aussage über das weitere Lernen und die weitere schulische Laufbahn im Sinne einer Einschätzung des künftigen Lernpotenzials. Sie fragt danach, in welchem künftigen Bildungsangebot die Schülerin respektive der Schüler ausgehend von der bisherigen Lernentwicklung Erfolg haben wird. Dabei stützt sie sich in der Regel auf formative und summative Beurteilungen und berücksichtigt fachliche wie auch überfachliche Kompetenzen. Auf dieser Basis erfolgt eine Einschätzung der künftigen Lern- und Leistungsentwicklung. Wie auch die formative und summative Beurteilung gehört die prognostische Beurteilung zur täglichen Arbeit von Aargauer Lehrpersonen, so ist sie zum Beispiel bei den Übertritten von der Primarschule in einen Leistungstyp der Oberstufe (Bezirks-, Sekundar-, Realschule) ein wichtiges Kriterium.

¹ Für Eltern: www.ag.ch/volksschule > Beurteilung & Übertritte > [Einschätzungsbogen & Beurteilungsinstrumente](#)

Für Schulführungen und Lehrpersonen: www.schulen-aargau.ch/regelschule > Unterricht > Prüfen & Beurteilen > [Zeugnisse & Beurteilungsinstrumente](#) > Mehr zum Thema > Handreichung Beurteilen in der Volksschule

² Hattie, John: Lernen sichtbar machen für Lehrpersonen. Überarbeitete deutschsprachige Ausgabe von "Visible Learning for Teachers" besorgt von Wolfgang Beywl und Klaus Zierer. Baltmannsweiler: 2014.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Einzelne Beurteilungen müssen nach Ansicht des Regierungsrats in erster Linie transparent und nachvollziehbar sein, dies ungeachtet ihrer Form (Punkte, Note, Bericht etc.). Entscheidend dabei ist Folgendes:

- Die Schülerinnen und Schüler wissen im Voraus, was (verlangtes Wissen und Können) wann (Zeitpunkt) wie (Form) geprüft und beurteilt wird.
- Die Beurteilungskriterien haben einen klaren Bezug zum Lern- beziehungsweise Unterrichtsziel und beschreiben, was die Schülerinnen und Schüler wissen und können sollen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern aufgezeigt und erklärt.
- Die Beurteilung bezieht sich auf die kommunizierten Beurteilungskriterien und bringt zum Ausdruck, in welcher Ausprägung die Schülerinnen und Schüler das verlangte Wissen und Können im Rahmen des Beurteilungsanlasses gezeigt haben.

Eine Beurteilungspraxis, bei der ein schlichtes Ersetzen von Noten durch Symbole erfolgt, ohne dass aufgezeigt wird, wofür das Symbol genau steht und welche Beurteilungskriterien der Leistungsbeurteilung zugrunde liegen, ist nicht im Sinne des Regierungsrats. Dies ist seiner Ansicht nach weder hilfreich für Schülerinnen und Schüler noch verständlich für Eltern.

Zur geforderten Noten- und Informationspflicht

Die Forderung der Motionärin und der Motionäre, dass sämtliche Prüfungen in den promotionswirksamen Fächern an der Primar- und Oberstufe mit Noten zwischen 1–6 zu beurteilen und die Eltern innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung über die Prüfungsergebnisse zu informieren sind, lehnt der Regierungsrat ab. Dies aus folgenden Gründen:

An der Primarschule, insbesondere von der 1. bis zur 3. Klasse, ist die Beurteilung von einzelnen Leistungsnachweisen ohne Noten weit verbreitet. In der 1. Klasse der Primarschule erfolgt auch die Beurteilung am Ende des ersten und zweiten Semesters nicht mit einem Notenzeugnis, sondern in Worten (siehe obige Ausführungen unter 'Geltende Rechtsgrundlagen und aktuelle Praxis'). Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn der Primarschule noch nicht vertraut mit dem Notensystem. Die Noten von 1–6 sind für sie wenig aussagekräftig und nur schwer einzuordnen. Dies gilt vor allem für die Darstellung von halben oder Viertelnoten (zum Beispiel 4,5, 5,25, 4- etc.). Die Lehrpersonen setzen während der ersten Jahre der Primarschule statt Noten häufig andere Formen der Beurteilung ein wie zum Beispiel Prädikate oder kurze schriftliche Rückmeldungen. Erst im weiteren Verlauf der Primarschule werden die Schülerinnen und Schüler mehr und mehr an die Noten als gängige Form der Beurteilung herangeführt. Eine verpflichtende Vorgabe zur Beurteilung von Prüfungen in promotionswirksamen Fächern mit Noten ab der 1. Klasse der Primarschule wäre für die Schülerinnen und Schüler eine zu abrupte Umstellung und nicht sinnvoll.

Überdies hat das Departement Bildung, Kultur und Sport Rückmeldungen aus der Schulpraxis erhalten, dass die Beurteilung im 1. Zyklus (Kindergarten bis 2. Klasse der Primarschule), in dem während vier Jahren drei verschiedene Beurteilungsinstrumente zum Einsatz kommen (Einschätzungsbogen im Kindergarten, Lernbericht in der 1. Klasse, Jahreszeugnis in der 2. Klasse), zu gegebener Zeit überprüft werden sollte. Die Frage nach der angemessenen Form der Beurteilung von Leistungsnachweisen in der 1. und 2. Klasse der Primarschule und allfälligen Vorgaben ist zwingend in diese Diskussion einzubetten und nicht verkürzt im Rahmen einer allgemeinen Debatte über die Beurteilung von Prüfungen an der Primarschule und Oberstufe zu bearbeiten.

Auch eine verpflichtende Vorgabe, dass Eltern in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen über die Ergebnisse einer Prüfung in Kenntnis zu setzen sind, erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend. Form und Zeitpunkt der Information der Eltern über Leistungsbeurteilungen liegen in der Verantwortung der Schule vor Ort. Die vorgeschlagene Regelung gemäss Motion ist nach Ansicht des Regierungsrats ein zu starker und nicht angemessener Eingriff in die Beurteilungspraxis und die organisatorischen Abläufe an der Schule vor Ort.

Einführung einer Vorgabe zur Mindestanzahl an Noten ab der 5. Klasse der Primarschule

Der Forderung der Motionärin und der Motionäre nach einer zwingenden Beurteilung von Prüfungen in promotionswirksamen Fächern mit Noten steht eine breite und seit Jahrzehnten immer wieder vorgebrachte Kritik an Schulnoten gegenüber. Nach Ansicht des Regierungsrats hat die Notenkritik durchaus ihre Berechtigung, dies insbesondere mit Blick auf den fehlenden Informationsgehalt oder die Scheingenauigkeit von Noten. Fakt ist allerdings, dass die Leistungsbeurteilung mit Noten in den verschiedensten Gesellschaftsbereichen zum Einsatz kommt, breit akzeptiert und für ältere Schülerinnen und Schüler wie auch für Eltern leicht verständlich ist. Diese hohe Akzeptanz und Verständlichkeit der Notenbeurteilung tragen dazu bei, dass Zeugnisnoten, die sich auf eine gewisse Anzahl an benoteten Leistungsnachweisen stützen, von Schülerinnen und Schülern wie auch Eltern gut verstanden und nachvollzogen werden können.

Der Regierungsrat stützt das Kernanliegen der Motionärin und der Motionäre, nämlich eine bessere Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Zeugnisnote vor allem gegenüber Eltern. Er beabsichtigt daher, eine Bestimmung in der Promotionsverordnung aufzunehmen, nach der die gemäss § 5 Abs. 3 vorgeschriebene Mindestanzahl an Leistungsbelegen (Prüfungen, aussagekräftig Arbeiten, mündliche Leistungen)³ in den promotionswirksamen Fächern ab der 5. Klasse der Primarschule mit Noten zu beurteilen ist.

Gesamtbeurteilung und Ermessensspielraum bei Zeugnisnote

Abgesehen von der neu aufzunehmenden Regelung betreffend Mindestanzahl an Noten bleiben die rechtlichen Grundlagen unverändert und der Ermessensspielraum der Lehrpersonen bestehen. Bei der Ermittlung der Zeugnisnote können weitere Leistungsbelege beigezogen werden (§ 13a Schulgesetz). Ebenfalls liegt die Gewichtung einzelner Leistungsbelege weiterhin im pflichtgemässen Ermessen der Lehrperson, wobei auf die Entwicklung während der Beurteilungsperiode besonders Rücksicht genommen werden muss (§ 5 Abs. 2 der Promotionsverordnung). Die Ermittlung der Zeugnisnote bleibt somit ein professioneller Ermessensentscheid der Lehrperson, der sich neben der Mindestanzahl an Noten auf weitere Leistungsbelege, die nicht mit Noten beurteilt werden müssen, stützen kann und nicht dem arithmetischen Mittel einzelner Teilnoten entsprechen muss. Gleichzeitig bleibt damit auch Raum für die formative Beurteilung, die für den Erwerb und Aufbau von Kompetenzen notwendig ist.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine Umsetzung gemäss Motion erfordert eine Anpassung der Promotionsverordnung. Sie hat keine Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP).

³ § 5 Abs. 3 Promotionsverordnung: "Zur Begründung einer Zeugnisnote beziehungsweise einer Leistungsbeurteilung in Worten müssen pro Schulhalbjahr und Fach beziehungsweise Einzelfach im Beurteilungsdossier mindestens so viele Beurteilungsbelege ausgewiesen werden, wie im Lehrplan für das beurteilte Fach beziehungsweise Einzelfach Wochenstunden festgelegt sind. Bei weniger als zwei Wochenstunden sind mindestens zwei Beurteilungsbelege erforderlich."

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde eine Verordnungsanpassung bedingen. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b Gesetz über die Organisation des Grossen Rats und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990 [SAR 152.000]).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'391.—.

Regierungsrat Aargau